

31 O 95/11

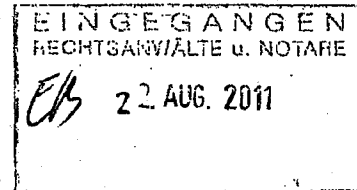
Ausfertigung



Verkündet am 18.08.2011

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Klaus Müller, Mintropstr. 27,
40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer N. J. v.
Damme, T. Berlemann, T. Dannenfeldt, T. Freude, F. Fuß, C. Ganswindt, Dr. C. P.
Illek, Dr. B. Jacobfeuerborn, D. Weislau, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 28.07.2011
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Richter am Landgericht
Richterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR
250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs

Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, auf der Internetseite www.t-mobile.de einzelne Handy-Klingeltöne zum Kauf anzubieten, ohne auf derselben Internetseite den Endpreis für das angebotene Produkt unmittelbar bei dessen Abbildung oder Beschreibung anzugeben, wenn dies geschieht wie nachstehend wiedergegeben:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 214,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.03.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 11.000,00.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verein, dessen Zweck die Verfolgung von Verbraucherinteressen ist. Er ist als solcher in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet auf ihrer Internetseite unter der Adresse www.t-mobile.de unter der Rubrik „Musik und Games“ u.a. Klingeltöne für Mobiltelefone zum Erwerb durch Herunterladen an. Dabei gelangt der Interessent zunächst auf eine Seite, auf der u.a. die „Top 5“ der verfügbaren Klingeltöne mit Namen und Interpret aufgelistet ist. Der Interessent kann auf dieser Seite einen Button anklicken, mittels dem er den Klingelton abspielen kann. Neben der Auflistung der Klingeltöne kann er im Feld „mein Handy“ das Mobiltelefonmodell auswählen, für das er einen Klingelton erwerben möchte. Nach der Auswahl des Modells gelangt er auf eine Seite wie im Entscheidungstenor wiedergegeben. Klickt der Nutzer dort einen in der Liste enthaltenen Klingelton an und wählt die Option „kaufen“, wird er auf eine Unterseite weitergeleitet, auf der unter der Überschrift „Bestellung“ der ausgewählte Klingelton nebst Preis genannt ist. Der Interessent wird darunter aufgefordert, den Bestellweg zu wählen. Im weiteren Verlauf muss der Käufer dann entweder seinen Benutzernamen und Kennwort angeben, soweit er darüber verfügt, oder seine Mobilfunknummer. Sodann wird ihm eine SMS zugesandt, mit der er den gewünschten Titel herunterladen kann. Während des gesamten Vorgangs kann der Käufer jeweils auch den Button „zurück zur Übersicht“ anwählen, wodurch der Bestellvorgang abgebrochen wird.

Mit Schreiben vom 11.01.2011 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der beschriebenen Gestaltung ihrer Website ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte verweigerte.

Der Kläger meint, ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV liege vor, was einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 UKlaG begründe. In der Präsentation der Klingeltöne wie im Tenor wiedergegeben liege ein Angebot im Sinne der vorgenannten Norm, da diese bereits eine derart konkrete Ankündigung darstelle, dass sie nach Auffassung des Verkehrs den Abschluss eines Geschäfts auch aus Sicht des Kunden ohne Weiteres zulasse.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die vom Kläger angegriffene Auflistung der Klingeltöne stelle lediglich Werbung dar, ein Angebot erfolge erst auf der Seite, auf der auch der Preis der einzelnen Produkte jeweils genannt sei, so dass ein Verstoß gegen die PAngV ausscheide. Dies ergebe sich nicht zuletzt daraus, dass der Verbraucher erst nach Erlangen der Preisinformation noch weitere Zwischenschritte durchführen und Angaben zum gewünschten Bestellweg machen müsse.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Antrag des Klägers ist bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, nachdem der Kläger schriftsätzlich deutlich gemacht hat, dass er Unterlassung begehrt hinsichtlich des Anbietens von Klingeltönen ohne Preisangabe nach erfolgter Auswahl des Mobilfunkmodells, wenn der Interessent durch Anklicken eines „kaufen-Buttons“ den Bestellvorgang einleiten kann und sein Begehren unter Einbeziehung der konkreten Verletzungsform formuliert hat.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen §§ 3, 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV.

Bei der vom Kläger angegriffenen Gestaltung der Internetseite der Beklagten handelt es sich bereits um ein Angebot, nicht um bloße Werbung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Angebot im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV nicht gleichzusetzen ist mit solchen im Sinne des § 145 ZPO, sondern jede Erklärung eines Unternehmers darstellt, die im Verkehr in einem rein tatsächlichen Sinne als Angebot verstanden wird, mag diese auch noch rechtlich unverbindlich sein, sofern sie nur schon gezielt auf den Verkauf einer bestimmten Ware gerichtet ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, der hier maßgeblich ist, liegt ein Angebot dann vor, wenn in ihm die Bereitschaft zum Ausdruck kommt, eine bestimmte Ware oder Leistung gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (BGH, Urteil vom 16.01.1980, Az. I ZR 25/78, *Effektiver Jahreszins bei Kreditangeboten*, Rz. 16). Es kommt folglich darauf an, ob die Erklärung ihrem Inhalt nach so konkret gefasst ist, dass sie nach der Auffassung des Verkehrs den Abschluss eines Geschäfts auch aus der Sicht des Kunden ohne Weiteres zulässt (Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Auflage,

2011, § 1 PAngV, Rn. 5). Werbung liegt hingegen vor, wenn es noch ergänzender Angaben und weiterer Verhandlungen bedarf, um ein Geschäft zum Abschluss zu bringen.

Die vom Unterlassungstenor erfasste Gestaltung der Internetseite der Beklagten ist nicht bloße Werbung mit generell verfügbaren Klingeltönen, sondern ein konkretes Angebot, bei dem alle essentiellen Parameter für den Kauf bereits genannt sind. Denn der Käufer kann sich bereits für ein konkretes Produkt – einen bestimmten Klingelton, den er sich vor seiner Auswahl anhören kann – entscheiden und es ist auch sichergestellt, dass dieser für sein Handymodell erhältlich ist. Die Beklagte bringt bereits an dieser Stelle zum Ausdruck, dass sie willens und in der Lage ist, dem Interessenten die dargestellten Klingeltöne zur Verfügung zu stellen. Der Umstand, dass der Kunde erst nach dem nächsten "Klick" auswählen muss, ob er durch Angabe seiner Mobilfunknummer oder Registrierung den Klingelton erwerben möchte, stellt lediglich eine Abwicklungsmodalität hinsichtlich des Erhalts des durch den Kunden bereits ausgewählten Produkts dar, aber keine derart wesentliche Angabe, dass der Vertragsschluss insgesamt davon abhängen würde.

Auch die Möglichkeit, an dieser Stelle den Kauf noch abubrechen, ändert daran nichts. Es ist einem Angebot im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV vielmehr immanent, dass dieses noch keine endgültige Erklärung darstellt. Eine rechtsverbindliche Willenserklärung, die eine Bindungswirkung erzeugt, kann erst in dem Moment abgegeben werden, in dem alle essentialia negotii genannt sind. Dies schließt aber auch den Kaufpreis ein. Bevor dieser nicht genannt ist, kann ein Bestellvorgang unabhängig vom Vorhandensein eines „zurück-Buttons“ jederzeit abgebrochen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Ziel der PAngV – entgegen der Ansicht der Beklagten – nicht lediglich der Verbraucherschutz dahingehend ist, dass Verbraucher nicht mit Kosten belastet werden sollen, die sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehen können. Vielmehr ist Ziel der Verordnung, dem besonders geschützten Informationsinteresse der Verbraucher dahingehend Rechnung zu tragen, dass durch eine sachlich zutreffende und vollständige Information des Verbrauchers Preiswahrheit und Preisklarheit gewährleistet werden und durch optimale Preisvergleichsmöglichkeiten die Stellung der Verbraucher gegenüber Handel und Gewerbe gestärkt und der Wettbewerb gefördert wird (BGH, Urteil vom 03.07.2003, Az. I ZR 211/01, *Telefonischer Auskunftsdienst*, Rz. 21), indem es dem Verbraucher ermöglicht wird, sich schnell und zuverlässig über das preisgünstigste Angebot zu informieren (BGH, Urteil vom 16.01.1980, Az. I ZR 25/78, *Effektiver Jahreszins bei Kreditangeboten*, Rz. 16).

Diese Zielsetzung setzt aber die Information des Verbrauchers bereits an der Stelle, an dem ihm ein Produkt derart konkret präsentiert wird, dass er am Kauf des Produkts ein ernsthaftes Interesse entwickelt, voraus. Denn bereits in diesem

Moment ist die Angabe des Preises für die Kaufentscheidung von Bedeutung und der Unternehmer, der den Preis nicht angibt, verschafft sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil, dass er bereits an dieser Stelle auf ein Interesse des Verbrauchers an dem Produkt weckt, ihm aber die wesentliche Information des zu zahlenden Preises vorenthält.

II. Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von EUR 214,00 gegen die Beklagte aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG bzw. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB zu. Die Abmahnung war berechtigt und begründet. Da dem Kläger die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen sind, hat er einen Anspruch auf Ersatz einer Kostenpauschale, die sich anhand der anteiligen Personal- und Sachkosten für die Abmahntätigkeit berechnet (vergl. *Bornkamm* in Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Auflage, 2011, § 12, Rn. 1.98). Der Betrag von EUR 214,00 erscheint insoweit angemessen.

III. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 ZPO.

Streitwert: EUR 10.000,00



Ausgefertigt

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

